

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Till Mansmann, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marcus Faber, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Alexander Müller, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Investments von Spezialfonds in Kryptowerte**

Spezialfonds sind Investmentfonds, welche nicht für den öffentlichen Handel am Kapitalmarkt, sondern für spezielle institutionelle Anleger, zum Beispiel Pensionskassen oder Versicherungen, konzipiert sind. Im Zuge des Fondsstandortgesetz können Spezialfonds neuerdings bis zu 20 Prozent des Fondsvermögens in Kryptowerte investieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28868).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der in Deutschland ansässigen Spezialfonds?
  - a) Wie hat sich die Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?
  - b) Wie hoch ist das Fondsvermögen der in Deutschland ansässigen Spezialfonds?
  - c) Wie hat sich das Fondsvermögen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Wie viele Anleger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Spezialfonds investiert?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verteilung der institutionellen Investoren (Banken, Pensionskassen, Stiftungen, etc.), welche in Spezialfonds investiert haben?
3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verteilung der seitens von Spezialfonds gehaltenen Anlageklassen?
4. Wie viele Spezialfonds haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in Kryptowerte investiert?
  - a) In welcher Höhe haben Spezialfonds in Kryptowerte investiert?
  - b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Spezialfonds, die bereits die 20 Prozent Grenze des Fondsvermögens erreicht haben?

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Publikumsfonds 1:1-Zertifikate investieren, die die Wertentwicklung einzelner Kryptowerte oder eines Pools von Kryptowerten nachbilden?  
Wenn ja, wie viele und in welchem Anlagevolumen?
6. Plant die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben für Investitionen in Kryptowerte?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang der mit Kryptowährungen durchgeführten Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung in Deutschland bzw. der Europäischen Union?
  - a) Wie viele entsprechende Fälle werden jährlich registriert?
  - b) Welche Kryptowährungen bzw. welche Krypto-Dienstleistungsanbieter werden primär bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt?
8. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigen sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Kryptowerten?
9. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigen sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Kryptowerten?
10. Wie viele Vollzeitäquivalente beschäftigen sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Kryptowerten?
11. In welcher Höhe werden jährlich Kryptowerte in Deutschland mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konfisziert?  
Was passiert mit den konfiszierten Kryptowerten?
12. Welche „Kategorien von Krypto-Dienstleistungsanbietern“ (vgl. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_3690](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3690)) fallen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unter die geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?
  - a) Welche Kategorien von Krypto-Dienstleistungsanbietern werden nach Ansicht der Bundesregierung bzw. der Europäischen nicht bzw. nicht ausreichend von den geltenden EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Umfang der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die nicht erfassten Krypto-Dienstleister?
  - c) Wie bewertet die Bundesregierung die überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung hinsichtlich Kryptowährungen (vgl. [https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210720-proposal-funds-transfers\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/law/210720-proposal-funds-transfers_en.pdf))?  
Welche Änderungen ergeben sich für Deutschland im Vergleich zu den bestehenden nationalen Regelungen?

13. Plant die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber hinaus nationale Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Kryptowerte?

Wenn ja, welche?

Berlin, den 4. August 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*